

dann der Gegenschreiber Aeschyles des Themistios Sohn, welcher als finanzielle Behörde im Rathe fungierte und durch Gegenzeichnung des Antrages für die Beobachtung der vorgeschriebenen Behandlungsweise Bürgschaft leistete.

Es folgen nun fünf Anträge:

1) bezieht sich auf das Volk der Erythraeer; es solle belobt und bei den Dionysien mit einem goldenen Kranze bekränzt werden (Z. 3, 4);

2) und 3) beziehen sich auf die beiden Richter Hekataeos und Diodotos; sie sollen belobt und bei den Dionysien mit einem goldenen Kranze bekränzt und im Prytaneion bewirtheet werden (Z. 5—8); ausserdem sollen die Strategen beauftragt werden, wegen Verleihung der Proxenie und des Bürgerrechtes an sie zu den gesetzlichen Zeitpuncten den Vorschlag zu erstatten (Z. 8, 9);

4) bezieht sich auf den Schreiber Theopompos; er solle belobt, bei den Dionysien mit einem goldenen Kranze bekränzt und im Prytaneion bewirtheet werden (Z. 10—12);

5) endlich betrifft den Dikastagogen Agemachos; auch er solle belobt, bei den Dionysien mit einem goldenen Kranze bekränzt und mit den Richtern ins Prytaneion berufen werden (Z. 13—15).

Der zweite Theil führt nach der gewöhnlichen Anrufung der Tyche die Motive der Beschlüsse im Allgemeinen an. Die Erythraeer, vom Hause aus Stammverwandte und Freunde der Gemeinde (Z. 17) hätten Beweise ihres Wolwollens für die letztere durch thunlichste Berücksichtigung ihrer Interessen schon früher gegeben (Z. 18—20); zumal aber hätten sie dies Wolwollen jetzt an den Tag gelegt, indem sie, den Eifer sehend, welchen die ungenannte Gemeinde selbst der Schlichtung der schwebenden Streitigkeiten zuwendete, auch ihrerseits sich mit der Angelegenheit des verlangten Gerichtshofes eifrig beschäftigt, ehrliche und tüchtige Männer dafür ausgewählt und entsendet hätten (Z. 21—23). Letztere hätten nach ihrer Ankunft durch kluges und umsichtiges Benehmen theils eine friedliche Ausgleichung der Parteien, theils ein gerechtes Urtheil für die im Streit Verharrenden bewirkt, und hätten diese Zeit über den Aufenthalt in der Fremde nicht gescheut (Z. 23—26). Es gezieme sich nun, dass die Gemeinde öffentlich